

Richtlinien

für die außerordentliche Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Sportplätze der Stadt Baesweiler vom 16.10.2001, zuletzt geändert am 18.12.2002; in Kraft getreten am 01.01.2003

I. (1) Die Stadt Baesweiler stellt ihre Turn- und Sporthallen sowie ihre Platzanlagen im Stadtgebiet grundsätzlich den ortsansässigen Sport treibenden Vereinen und Gruppen

- zu Trainings- und Übungszwecken
- für den Meisterschaftsbetrieb
- für Wettkämpfe, Lehrgänge, Prüfungen
- für Pokal- und Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften,

(Sportveranstaltungen im engeren Sinne) kostenlos zur Verfügung.

(2) Für Turniere und Veranstaltungen, an denen ausschließlich Jugendmannschaften/-gruppen teilnehmen (bis einschließlich 18 Jahre = A-Jugend), wird ebenfalls kein Entgelt erhoben.

II. Für Veranstaltungen in Turn- und Sporthallen, insbesondere

- Turniere der Fußballvereine (Altherren- und Seniorenturniere)
- Turniere und Veranstaltungen der sonstigen Vereine (z. B. Brauchtums- und Musikvereine)
- Veranstaltungen auswärtiger Gruppen und Vereine sowie
- sonstige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Veranstaltungen

wird für den Strom-, Wasser-, Heizungs- und Personalaufwand des Hallenwartes eine Kostenbeteiligung in Form eines Entgeltes gemäß Abschnitt III der Richtlinien erhoben.

III. (1) Für die Turn- und Sporthallen, mit Ausnahme der Mehrzweckhallen, für die eine besondere Benutzungsregelung gilt, werden für Veranstaltungen gemäß Abschnitt II folgende Entgelte erhoben:

a) Sporthallen (3-fach):

Dauer der Veranstaltung	Kostenbeitrag	
	Hallensportvereine	Nichthallensportvereine
1 Tag	62,00 €	124,00 €
2 Tage	124,00 €	186,00 €
für jeden weiteren Tag	62,00 €	62,00 €

Wird die Sporthalle nicht für eine Sportveranstaltung genutzt, so ist pro Tag ein Betrag von 250,00 € zu entrichten.

b) Grengrachthalle (2-fach):

Dauer der Veranstaltung	Kostenbeitrag	
	Hallensportvereine	Nichthallensportvereine
1 Tag	50,00 €	100,00 €
2 Tage	100,00 €	150,00 €
für jeden weiteren Tag	50,00 €	50,00 €

Wird die Sporthalle nicht für eine Sportveranstaltung genutzt, so ist pro Tag ein Betrag von 150,00 € zu entrichten.

c) Einfachsporthallen:

Kostenbeitrag bei Erhebung von Eintrittsgeldern
oder Ausschank pro Veranstaltung 124,00 €.

- (2) Werden Sporthallen als Übernachtungsmöglichkeit für Mannschaften/Gruppen zur Verfügung gestellt, wird pro Übernachtung eine Entschädigung in Höhe von 62,00 € erhoben.

Für Jugendgruppen wird die Halle weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

- IV. Für Fußballturniere auf den städtischen Rasen- und Aschenplätzen werden, differenziert nach Fußballvereinen, die im DFB-Spielbetrieb eingebunden sind, und sonstigen Veranstaltern - gemäß Abschnitt II - folgende Entgelte erhoben:

Dauer der Veranstaltung	Kostenbeitrag	
	DFB-Vereine	sonstige Veranstalter
1 Tag	62,00 €	93,00 €
2 Tage	124,00 €	186,00 €
3 Tage	186,00 €	260,00 €
für jeden weiteren Wochentag	18,00 €	32,00 €

- V. Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall, z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, eine Entgeltermäßigung bzw. -befreiung erteilen.